

**Gebührensatzung  
zur Satzung über die Benutzung  
der Obdachlosenunterkünfte  
der Stadt Kempten (Allgäu)  
(Obdachlosenunterkunftsgebührensatzung - OGS)**

Vom

Die Stadt Kempten (Allgäu) erlässt aufgrund von Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 9. Juni 2020 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, folgende Satzung:

**§ 1  
Gebührenpflicht**

Für die Benutzung einer Obdachlosenunterkunft nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Kempten (Allgäu) (Obdachlosenunterkunftsbenutzungssatzung – OBS) sind Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

- (1) Schuldnerinnen/Schuldner der Benutzungsgebühren sind die Benutzerinnen und Benutzer, deren Aufnahme gemäß der OBS verfügt wurde. Mehrere volljährige Benutzerinnen und Benutzer einer Obdachlosenunterkunft haften als Gesamtschuldner, wenn sie gemeinsam nach § 3 Abs. 3 der OBS aufgenommen wurden.
- (2) Werden mehrere Benutzerinnen und Benutzer, die nicht gemeinsam nach § 3 Abs. 3 der OBS aufgenommen wurden, einzeln in eine abgeschlossene Wohneinheit aufgenommen, schuldet jede Benutzerin/jeder Benutzer die auf sie/ihn entfallende Benutzungsgebühr.

**§ 3  
Gebührenberechnung**

- (1) Die Gebühren werden als Monatsgebühren erhoben.
- (2) Die Gebühren setzen sich aus einer Nutzungsgebühr zzgl. einer Nebenkostenpauschale zusammen.
- (3) Bei der Kalkulation der Gebühren ist immer von einer maximalen Auslastung auszugehen.

#### **§ 4**

##### **Gebühren für die Benutzung von Obdachlosenunterkünften**

- (1) Die Benutzungsgebühren betragen monatlich in der überlassenen Nutzungseinheit mit einfacher Ausstattung die in Anlage 1 zu dieser Satzung genannten Gebühren.
- (2) Die Anlage 1 ist in regelmäßigen Abständen, jeweils zum 01.03. jedes zweiten Kalenderjahres ab in Kraft treten, zu aktualisieren.
- (3) Die Verwaltung Stadt Kempten (Allgäu) kann die Anlage 1 in kürzeren Abständen anpassen, sofern eine Deckung der Kosten über die Nebenkostenpauschale nicht mehr gewährleistet ist.

#### **§ 5**

##### **Entstehen, Fälligkeit, Einzahlung**

- (1) Die Benutzungsgebühren nach § 4 entstehen mit Beginn der Nutzung. Die Gebührenpflicht besteht bis zum tatsächlichen Auszug aus der Obdachlosenunterkunft und wird Tag genau für den ersten Monat berechnet.
- (2) Die Gebühren werden monatlich im Voraus fällig und sind spätestens am dritten Werktag des Monats auf eines der Konten der Stadthauptkasse der Stadt Kempten (Allgäu) unter Angabe des jeweiligen Kassenzeichens zu überweisen.
- (3) Der Tag der Gutschrift gilt als Zahltag.
- (4) Wird das Benutzungsverhältnis beendet, sind sämtliche bis dahin angefallenen Gebühren am Tag der Beendigung des Aufenthalts fällig und zu bezahlen.

#### **§ 6**

##### **Teilbenutzung, vorübergehende Abwesenheit**

- (1) Werden Obdachlosenunterkünfte nach Entrichtung einer Gebühr nur teilweise benutzt, so entsteht kein Anspruch auf eine Gebührensrückerstattung.
- (2) Die Benutzerin/der Benutzer wird von der Entrichtung der Benutzungsgebühr nicht dadurch befreit, dass sie/er durch einen in ihrer/seiner Person liegenden Grund an der Ausübung des ihr/ihm zustehenden Benutzungsrechts verhindert ist.

## **§ 7**

### **Zahlungserleichterung, Zahlungsrückstände**

- (1) Stundung, Erlass, Aufrechnung sowie Tilgung von Gebühren richten sich nach der Abgabenordnung (AO).
- (2) Anträge auf Stundung, Ratenzahlung oder Erlass von Benutzungsgebühren in Härtefällen müssen begründet und die zur Begründung dienenden Tatsachen glaubhaft gemacht werden.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Entwurf vom 08.03.2021

**Anlage 1**

der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Kempten (Allgäu)  
(Obdachlosenunterkunftsgebührensatzung - OGS) vom

Nutzungsgebühr pro Wohneinheit/Monat	64,00 €
Nebenkostenpauschale pro Wohneinheit/Monat	<u>106,00 €</u>
Nutzungsgebühr gesamt/Monat	170,00 €

Aktualisierungsstand: 05.03.2021